

S a t z u n g

der Gemeinde Wahlstedt, Kreis Segeberg über die Bebauung des Geländes "Kronsheide-Nord", Bebauungsplan Nr. 4

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 ff. der GO für das Land Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVOBl. Nr. 7 vom 13.3.1950) in Verbindung mit den §§ 2 und 8 ff. des BBauG vom 23.6.1960 (Bundesgesetzbl. I S 341) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am - 5. Juli 1965 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung dient der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Wahlstedt nach Maßgabe des BBauG vom 23.6.1960. Die Bebauung des Geländes "Kronsheide-Nord" hat entsprechend dieser Satzung - Bebauungsplan Nr. 4 - der Gemeinde Wahlstedt zu erfolgen.

§ 2

Diese Satzung findet Anwendung auf das in dem Bebauungsplan durch einen blauen Streifen begrenzte Gebiet (Geltungsbereich). Die betroffenen Grundstücke sind im Eigentümerverzeichnis aufgeführt.

§ 3

Bestandteil dieser Satzung sind:

- a) der Bebauungsplan (Maßstab : 1.000)
- b) der Text zum Bebauungsplan Nr. 4

Als Anlagen gehören zu dieser Satzung:

- a) Die Verfahrensübersicht
- b) die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4
- c) das Eigentümerverzeichnis
- d) der Übersichtsplan (Maßstab 1 : 10.000)

§ 4

Nach Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde wird der genehmigte Bebauungsplan mit der Begründung öffentlich ausgelegt und die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Auslegung wird der Bebauungsplan Nr. 4 rechtsverbindlich.

Wahlstedt, den 4. Okt. 1965

Gemeinde Wahlstedt
Gemeindeverwaltung
Der Bürgermeister



[Handwritten signature]

(Bürgermeister)